Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Belehrung für Stiftungsvorstände, Aktuare und Verrechner der Lokalstiftungen im Großherzogtume Baden

Stromeyer, M.

Konstanz, 1847

Einleitung

urn:nbn:de:bsz:31-8436

Einleitung.

Durch die Instructivverordnung vom 21. Nov. 1820 in dem Regierungsblatte vom Jahre 1827, Mr. 1, und durch die derselben nachgefolgten Erläuterungen wurden zwar die Grundsäze aufgestellt, nach welchen fünstig das katholisch kirchliche und weltliche Stiftungswesen behandelt werden solle; allein die Erschrung hat gelehrt, daß jene Verordnung von den Stiftungsvorständen auf dem Lande selten gehörig geswürdigt und verstanden, ja, daß solche von vielen Mitgliedern kaum dem Namen nach gekannt worden ist. Die leidige Folge hievon war, daß den einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes ihre Obliegenheiten stemb blieben und daß sie häusig Verantwortlichkeiten übernahmen, ohne dieselben zu erwägen. Die geistlichen Borssteher konnten, ost mit dem besten Willen, nur wenig wirken, eines Theils weil sie, gewissermaßen allein stehend, im Sinne der Berordnung nicht eigenmächtig wirken dursten; dann aber auch, weil ihnen nicht dusgemuthet werden kann, eine Verantwortlichkeit allein zu übernehmen, welche die sämtlichen Mitglieder des Borstandes theilen sollen.

In gleichem Falle mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, und noch übler daran, find Die Berrechner auf dem Lande. Für diese ist eine gründliche Instruktion nach Maßgabe der bestehenden Bersordnungen ein bringendes Bedürfniß.

Auch jedem Burger, welcher Interesse an dem gemeinsamen Wohle hat, wird daran gelegen sein, die Grundsäge näher kennen zu lernen, nach welchen die Stiftungen, diese lezten Kleinode der Gemeinden, welche im höchsten Drange harter Zeiten oft als rettender Sparpfennig dienten, beaufsichtigt und verwaltet werden sollen; er wird diese Kenntniß um so wünschenswerther finden, als jeder Bürger, welcher die dazu nothwendigen Fähigkeiten besigt, berufen sein kann, an der Beaufsichtigung und Verwaltung der Stiftungen unmittelbaren Antheil zu nehmen.

Die Stiftungsvorstände auf dem Lande mit ihren Obliegenheiten näher befannt zu machen, den Berrechnern aber eine sichere Grundlage zur Geschäftsführung zu geben, ift der Zwef dieser fleinen Schrift.
Daß dieser Zwef durch die frühern Auflagen in Berbesserung der Rechnungsformen und in besserrer Aufsicht und Berwaltung zum Emporfommen der Stiftungen erreicht wurde, davon haben wir wenigstens im Bezirf der Regierung des Seefreises die erfreuliche leberzeugung erhalten; möge dieses eben so auch in den übrigen Landestheilen gelingen!